

Anwalt I:

Es sollte hierbei unter anderem ein Verfahren, welches beim SG anhängig war, auf Rechtmäßigkeit überprüft werden. Dabei hat der Anwalt die Korrektheit der Verfahrensführung festgestellt, obwohl das Gerichts tatsächlich schwerste Verfehlungen begangen hatte. So wurde beispielsweise von diesem Anwalt versucht, die Etablierung eines Vergleichsvorschlags bezüglich eines Kassenwechsels, der vonseiten des Klägers abgelehnt worden war, zu rechtfertigen. Der Umstand, dass der Kläger in der Funktion als Kläger, im Rahmen eines solchen Vergleichsangebots zu keinem Kassenwechsel verpflichtet werden kann, fand bei der Bewertung keine Beachtung.

Vielmehr wurde hierbei eine alt bekannte Methode zum Einsatz gebracht. Das Vortragen von Halbwahrheiten. Selbstverständlich kann ein Richter ein abgelehnter Vergleich in einem Urteil einbinden, wenn er der Ansicht ist, dass nur ein Teilanspruch der Forderungen des Klägers begründet sei. Der Kläger muss in diesem Fall zwar akzeptieren, dass der Beklagte nur einen Teil seiner Erwartungen erfüllen muss, jedoch auf seine eigene Handlungsweise in der Form, dass er bei einem abgelehnten Wechsel er gegen seinen Willen dazu verpflichtet werden könnte, ist nicht möglich. Wird dann mithilfe einer Inszenierung, verständlicherweise ohne Urteil und ohne jegliche Legitimation, dennoch der Vergleich etabliert, so stellt ein solches Verhalten ein schwerer Amtsmisbrauch dar. Eigentlich wäre es befremdlich, dass ein Anwalt ein solches Fehlverhalten nicht erkennen konnte.

Eine weitere Merkwürdigkeit basierte darauf, dass der Anwalt in einem laufenden Verfahren, die Erforderlichkeit gesehen hatte, dass bei der jährlichen Ermittlung des Krankenkassenbeitrags für freiwillig versicherte Mitglieder, nicht nur Angaben über die eigene finanzielle Situation machen müsste. Auch die finanziellen Gegebenheiten des Mitbewohners sei anzeigenpflichtig. Erneut handelt es sich hierbei um eine Halbwahrheit. Bei einer Beantragung von Harz IV beispielsweise ist es tatsächlich erforderlich, die gesamte finanzielle Situation einer Bedarfsgemeinschaft vorzulegen. Bei der Krankenkassenversicherung liegen andere Bedingungen vor. Schließlich hat jede Person in einem Haushalt seine eigene gesetzliche Krankenkassenversicherung. Die Ermittlung der monatlichen Beiträge basieren auf die jeweilige finanzielle Situation des Einzelnen. Würde laut Anwalt tatsächlich die Pflicht bestehen, die finanzielle Gegebenheit eines Mitbewohners zusätzlich anzugeben, so würde bei der Beitragsbestimmung, die finanzielle Situation mehrfach Berücksichtigung finden. Nur bei einer Familienversicherung müsste das gesamte finanzielle Potential angezeigt werden.